

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Stück 15

Düsseldorf, Samstag, den 14. April

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 15.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 18. April 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

### Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

**Inhalt:** Enteignungen 73/74, Schiffsabgaben auf den westdeutschen Kanälen 74, Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal usw. 74, Kollekten 74, Veterinärarzt in Elberfeld 74, Ausschussswahlen der Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz 74 bis 77, Vertrauensärzte des Oberversicherungsamts Düsseldorf 77, Wahlen für die Handwerkskammer Düsseldorf 78, Pflegefälle der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten in Bonn usw. 78/79, Personalien 79.

#### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**362.** Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hiermit genehmigt, daß bei der Ausübung des der Gemeinde Neufkirchen auf Grund des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) zustehenden Enteignungsrechtes für die Anlegung der Verbandsgrünfläche 15 (Klingerhuf) hinsichtlich der in der beiliegenden Nachweisung aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von rund 4 Hektar 19,69 Ar ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem eingangs erwähnten Gesetz stattfindet.

Berlin, 16. März 1928.

II. 8. Nr. 508.

Das Preussische Staatsministerium: Hirtsjiefer.

Nr. 1, Gemarkung Neufkirchen, Nr. Mörz, Flur 4, Parzelle Nr. 969/14, Eigentümer: Reesen, Lambert, Ackerer, und Ehefrau Maria geb. Wienberg, jetzt Reesen, Geschwister, Erben, wohnhaft Mörz-Hülshof, Grundbuch von Neufkirchen, Band 4, Blatt 153, Klingerhuf, Holzung, groß 1 Hektar 52,63 Ar, Parzelle an die Gemeinde Neufkirchen verpachtet; Gemarkung Neufkirchen, Parzelle Nr. 974/35, Eigentümer: dieselben, Grundbuch von Neufkirchen, Band 4, Blatt 153, Wisbruch, Holzung, groß 9,71 Ar (Parzelle nicht verpachtet); Nr. 2, Gemarkung Neufkirchen, Flur 4, Parzelle Nr. 12, Eigentümer: Deeffen, Heinrich, Ackerer, und Ehefrau Anna geb. Schrooten, wohnhaft Neufkirchen, Grundbuch von Neufkirchen, Band 3, Blatt 124, Klingerhuf, Holzung, groß 1 Hektar 64,61 Ar (Parzelle nicht verpachtet); Nr. 3, Gemarkung Neufkirchen, Flur 4, Parzelle Nr. 581/7 usw., Eigentümer: Laufen,

Gerhard, Landwirt, wohnhaft Neufkirchen, Grundbuch von Neufkirchen, Band 3, Blatt 123, Klingerhuf, Holzung, groß 30,03 Ar (Parzelle nicht verpachtet); Nr. 4, Gemarkung Neufkirchen, Flur 4, Parzelle Nr. 973/34, Eigentümer: Bongardt, Eilmann, Landwirt, und Ehefrau Sibylla geb. Grottsfeld, wohnhaft Neufkirchen, Grundbuch von Neufkirchen, Band 2, Blatt 63, Wisbruch, Wiese, jetzt Holzung, groß 2,24 Ar (Parzelle nicht verpachtet); Nr. 5, Gemarkung Neufkirchen, Flur 4, Parzelle Nr. 410/39, Eigentümer: Bald, Michael, Maurer, und Ehefrau Mechtilde geb. Neuhaus, wohnhaft Neufkirchen, Gemarkung von Neufkirchen, Band 5, Blatt 239, Wisbruch, Wiese, groß 2,98 Ar (Parzelle nicht verpachtet); Nr. 6, Gemarkung Neufkirchen, Flur 4, Parzelle Nr. 409/39, Eigentümer: Schneider, Heinrich, Landwirt, und Margareta geb. Altstadt, wohnhaft Neufkirchen, Grundbuch von Neufkirchen, Band 6, Blatt 261, Wisbruch, Wiese, groß 2,82 Ar (Parzelle nicht verpachtet); Nr. 7, Gemarkung Neufkirchen, Flur 4, Parzelle Nr. 971/17, Eigentümer: Thelen, Johann, Bergmann, wohnhaft Neufkirchen, Grundbuch von Neufkirchen, Band 5, Blatt 208, Klingerhuf, Holzung, groß 54,67 Ar (Parzelle nicht verpachtet). Gesamtgröße 4 Hektar 19,69 Ar.

Essen, 2. März 1928.

Der Verbandspräsident des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. J. A.: Dr. Mittelhaufe.

**363.** Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird hiermit genehmigt, daß bei der Ausübung des der Stadt Duisburg auf Grund des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) und des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) zustehenden Ent-

eignungsrechtes für die Freilegung der Lehnhoffstraße in Duisburg hinsichtlich der in der beiliegenden Nachweisung aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von rund 5,76 Ar ein vereinfachtes Enteignungsverfahren nach dem eingangs erwähnten Gesetz stattfindet.

**Berlin**, 16. März 1928. II. 8. Nr. 507.

Das Preussische Staatsministerium: Girttsiefer.

Nr. 1, Gemarkung Beeck, Kartenblatt 23, Parzelle 5880/343, Grundbuch von Beeck, Band 23, Blatt 695, Garten, groß 0,07 Ar, Eigentümer: Rüdigerbusch, Friedrich, Ziegelmeister, Hardt b. Dorsten i. W.; Nr. 2, Parzelle 5882/343, Garten, Lehnhoffstraße, groß 0,09 Ar, Eigentümer: derselbe; Nr. 3, Parzelle 5884/264, Hofraum, Lehnhoffstraße, groß 0,23 Ar, Eigentümer: derselbe; Nr. 4, Parzelle 5886/264, Garten, Lehnhoffstraße, groß 0,33 Ar, Eigentümer: derselbe; Nr. 5, Parzelle 5888/261, Garten, Lehnhoffstraße, groß 0,35 Ar, Eigentümer: derselbe; Nr. 6, Parzelle 5890/260, Hofraum, Weststr. 10, groß 4,31 Ar, Eigentümer: derselbe; Nr. 7, Parzelle 5892/260, Straße, Weststraße, groß 0,38 Ar, Eigentümer: derselbe. Gesamtgröße 5,76 Ar.

**Essen**, 29. Februar 1928.

Der Verbandspräsident. J. A.: Kohloff.

**364.** II. Nachtrag  
zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf den westdeutschen Kanälen vom 9. März 1927.

Die in Ziffer 6 Absatz 3 der Ausnahmen des Tarifabschnitts I für Steinkohlen, Koks, Braunkohlen und Bricketts zugestandene Ermäßigung der Abgabe auf 5/10 der Güterklasse V wird bis zum 30. September 1928 diesen Gütern auch dann gewährt, wenn sie in den hannoverschen Häfen nicht unmittelbar auf die Reichsbahn umgeschlagen, sondern ohne Umschlag auf dem Wasserwege über Hannover hinaus in östlicher Richtung weiterbefördert werden.

Dieser Tarifnachtrag tritt sofort in Kraft.

**Berlin**, 2. April 1928.

Der Reichsverkehrsminister. J. A.: Koenigs.  
W. IIa. V. 18. 615 vom 2. 4. 1928. — I. 4820 vom 7. April 1928.

**365.** I. Nachtrag  
zum Schlepplohntarif für den Rhein-Weser-Kanal und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm vom 9. März 1927.

Der Kopf des Schlepplohntarifs erhält folgende neue Fassung:

Schlepplohntarif  
für den Rhein-Weser-Kanal, den Weser-Elbe-Kanal bis Peine (Hildesheim) und den Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.  
Geltungsbereich.

Zum Geltungsbereich im Sinne dieses Tarifs gehören der Rhein-Weser-Kanal und der Weser-Elbe-Kanal bis Peine nebst den Zweigkanälen nach Herne, Dortmund, Dsnabrück, Minden (Weserabstieg), Linden mit Leineabstieg, Misburg, Hildesheim, die vertiefte Thme, die zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals von der Abzweigung aus dem Kanal bis zur Mündung

der Ruhr in den Rhein, sowie der Duisburg-Ruhrorter Hafen bezüglich des durchgehenden Verkehrs zwischen Rhein und Kanal, ferner der Lippe-Kanal von Datteln bis Hamm.

Dieser Tarifnachtrag tritt sofort in Kraft.

**Berlin**, 2. April 1928.

Der Reichsverkehrsminister. J. A.: Koenigs.  
W. IIa. V. 18. 615 vom 2. 4. 1928. — I. 4820 vom 7. April 1928.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**366.** Für die durch den Herrn Staatskommissar für die Regelung der Wohlfahrtspflege unterm 23. August 1927 — K. W. 733 — dem Vereine für Sanitätshunde genehmigte Sammlung ist Frau Cläre Kraushaar, Düsseldorf, Schwerinstr. 14, als Sammlerin beauftragt.

**Düsseldorf**, 3. April 1928. I. J. W. Nr. 5504.  
Der Regierungs-Präsident.

**367.** Für die durch den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz unterm 10. November 1927 — B. II. Nr. 1765 — genehmigte Hauskollekte zu Birken bei Wissen (Sieg) sind mit der Abhaltung der Sammlung folgende weitere Personen beauftragt: Robert Dick, Düsseldorf, Irmgardstr. 8; Frau Hermann Heinz, Düsseldorf, Hohenzollernstr. 19; Frau Elisabeth Weyer, Düsseldorf, Engelbertstr. 20.

**Düsseldorf**, 28. März 1928. I. J. W. Nr. 5503.  
Der Regierungs-Präsident.

**368.** An Stelle des in den Ruhestand getretenen Veterinärrats Wessendorf ist der Veterinär Dr. Neuhaus in Vennep zum 15. d. Mts. nach Elberfeld versetzt und vom gleichen Zeitpunkte ab mit der Wahrnehmung der Veterinäratsgeschäfte in den Stadtkreisen Elberfeld und Barmen beauftragt worden.

**Düsseldorf**, 5. April 1928.  
Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**369.** Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Gemäß § 6 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten (§§ 1351 ff. R. V. D.) vom 8. Dezember 1927 (Amtliche Nachrichten, S. 569), schreibe ich hiermit die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz aus.

Zu wählen sind insgesamt 40 Ausschußmitglieder und für jedes Ausschußmitglied zwei Ersatzmänner. Von den 40 Ausschußmitgliedern sind 20 Arbeitgebermitglieder, und zwar 17 aus dem Gewerbe und 3 aus der Landwirtschaft, und 20 Arbeitnehmermitglieder, und zwar ebenfalls 17 aus dem Gewerbe und 3 aus der Landwirtschaft.

Die Vorschlagslisten sind mir bis zum 7. Mai 1928 einzureichen.

Auf die genaue Beachtung der nachstehend abgedruckten §§ 2, 3, 4, 7 bis 10 und 12 der Wahlordnung weise ich besonders hin.

## § 2. Art der Wahl.

Die Arbeitgeber und die Versicherten werden in getrennter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 1351 c Satz 1 R.V.D.) auf Grund von Vorschlagslisten (§§ 7 und 8) mit den Stimmzetteln gewählt, die der Wahlleiter, gegebenenfalls der Stimmbezirksvorsteher (§ 5), den Wahlberechtigten zugehen läßt.

Die Wahl ist geheim.

## § 3. Wahlberechtigung. — Stimmverhältnis.

Die Versichertenmitglieder des Ausschusses werden von den Personen gewählt, welche nach §§ 42, 44 R.V.D. für die Wahl der Versichertenvertreter bei den zum Bezirk der Versicherungsanstalt gehörigen Versicherungsämtern wahlberechtigt sind (§ 1351 a Satz 1 R.V.D.).

Die gemäß § 43 R.V.D. festgesetzte Stimmenzahl der Wahlberechtigten gilt auch für die Wahl der Versichertenmitglieder des Ausschusses (§ 1351 a Satz 2 R.V.D.).

Die Arbeitgebermitglieder des Ausschusses aus dem Gewerbe werden von den Vorstandsmitgliedern der Vertrauensberufsgenossenschaft oder von der Vertrauensausführungsbehörde, die Arbeitgebermitglieder aus der Landwirtschaft von den Vorstandsmitgliedern der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewählt. Sind mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften beteiligt, so setzt das Reichsversicherungsamt das Stimmverhältnis nach der Zahl der Versicherten fest (§ 1351 b R.V.D.).

## § 4. Wählbarkeit.

Wählbar sind nur volljährige Deutsche, die im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnen (§§ 12 Abs. 1, 1351 Abs. 3 R.V.D.).

Nicht wählbar sind (§ 12 Abs. 2 R.V.D.):

1. Wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist;
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Als Vertreter der Arbeitgeber ist wählbar, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei der Versicherungsanstalt versichert ist. Den Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter gleich. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen (§ 13 Abs. 1, 2, § 14 Abs. 2 Satz 1 R.V.D.).

Nicht wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer beamtetes Mitglied einer Behörde ist, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat (§ 13 Abs. 3 R.V.D.).

Als Vertreter der Versicherten ist nur wählbar, wer bei der Versicherungsanstalt versichert ist (§ 14 Abs. 1 R.V.D.).

## § 7. Vorschlagslisten der Arbeitgeber.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Arbeitgebermitglieder sind nur wirtschaftliche

Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen berechtigt (§ 15 Abs. 1 R.V.D.). Die Vereinigungen und Verbände dürfen für die Gruppe (Gewerbe, Landwirtschaft), für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

Für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Arbeitgebermitglieder sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage 1 beigefügten Vordruck aufzustellen.

In jeder Vorschlagsliste sollen mindestens so viel Personen benannt werden, wie Mitglieder und Ersatzmänner der betreffenden Gruppe nach dem Wahlauschreiben insgesamt zu wählen sind.

Die einzelnen Benannten sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Vor- und Zunamen, Alter, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Auch ist der Betrieb zu bezeichnen, dessen Unternehmer oder Betriebsleiter der Benannte ist. Beruht die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen auf einem gesetzlichen oder sonstigen Vertretungsverhältnisse, so sind auch der Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und die Wohnung der vertretenen Personen, sowie Art, Sitz und Firma ihres Betriebes anzugeben.

In die Vorschlagsliste darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu gegeben hat. Mit der Vorschlagsliste sind die Erklärungen der Benannten, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in die Vorschlagsliste zustimmen, nach dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck einzureichen.

## § 8. Vorschlagslisten der Versicherten.

Zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenmitglieder sind nur wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern oder Verbände solcher Vereinigungen berechtigt (§ 15 Abs. 1 R.V.D.). Die Vereinigungen und Verbände dürfen für die Gruppe (Gewerbe, Landwirtschaft), für die sie vorschlagsberechtigt sind, nur je eine Vorschlagsliste einreichen.

Für jede der beiden Gruppen der zu wählenden Versichertenmitglieder sind besondere Vorschlagslisten nach dem als Anlage 3 beigefügten Vordruck aufzustellen.

§ 7 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß auch der Arbeitgeber des Benannten anzugeben ist.

§ 7 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Zustimmungserklärungen sind nach dem als Anlage 4 beigefügten Vordruck einzureichen.

## § 9. Unzulässigkeit verbundener Vorschlagslisten.

Die Verbindung mehrerer Vorschlagslisten in der Weise, daß sie anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Liste gelten, ist unzulässig.

## § 10. Unterzeichnung und Kennwort der Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten müssen unter Angabe des Namens und des Sitzes der Vereinigung oder des Verbandes von den Personen unterschrieben sein,

denen die Vertretung der Vereinigung oder der Verbandes zusteht.

Jede Vorschlagsliste soll mit einem Kennwort versehen sein, daß sie von allen anderen Vorschlagslisten deutlich unterscheidet. Trägt eine Vorschlagsliste kein Kennwort, so gilt der Name des darin an erster Stelle Benannten als Kennwort der Vorschlagsliste.

§ 12. Änderung und Zurücknahme der Vorschlagslisten.  
Die Vorschlagslisten können spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag (§ 15) geändert oder zurückgenommen werden.

Düsseldorf, 4. April 1928.

Der Leiter der Wahlen für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Anlage I.

Vordruck zur Vorschlagsliste für die Arbeitgebermitglieder.  
(§§ 7, 10 der Wahlordnung.)

Ordnungsnummer .....  
(Vom Wahlleiter zu vermerken.)  
Kennwort .....

Gewerbe — Landwirtschaft.  
(Nur das Zutreffende ist anzugeben.)

**Vorschlagsliste.**

Als Arbeitgebermitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt ..... gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen.

Fortlaufende Nr.	Name		a) Alter b) Beruf	Wohnort (bei größeren Orten, Stadtteil) Straße und Hausnummer	Betrieb
	Familien	Vor- (Nuf-)			
1	2	3	4	5	6
1			a) b)		
2			a) b)		
3	usw.				

(Stempel.)

Anlagen:  
..... Zustimmungserklärungen.

Der Vorstand  
de.. (Name und Sitz der Vereinigung oder des Verbandes.)  
Unterschriften der Personen, denen die Vertretung zusteht.

Vorschlagsliste .....  
Fortlaufende Nr. ....

Anlage II.  
(§ 7 Abs. 5 der Wahlordnung.)

I. Personalangaben.

1. Familienname ..... Vor- (Nuf-) Name .....
2. Beruf, Dienstbezeichnung, Titel usw. ....
3. Geboren am ..... zu ..... Kreis .....
4. Wohnort (Stadtteil, Straße und Hausnummer) ..... Kreis ..... Provinz ..... Land .....
5. Zahl der minderjährigen Kinder (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 der R.V.D.) .....
6. Zahl der Vormundschaften oder Pflegschaften (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 der R.V.D.) .....
7. (Inhaber usw.) ..... des Betriebs .....

II. Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt ..... zu.  
....., den ..... 19.....

(Unterschrift.)

Vordruck zur Vorschlagsliste für die Versichertenmitglieder.  
(§§ 8, 10 der Wahlordnung.)

Ordnungsnummer .....  
(Vom Wahlleiter zu vermerken.)  
Kennwort .....

Gewerbe — Landwirtschaft.  
(Nur das Zutreffende ist anzugeben.)

**Vorschlagsliste.**

Als Versichertenmitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt ....., gegebenenfalls als Ersatzmänner, werden vorgeschlagen:

Fortlaufende Nr.	Name		a) Alter b) Beruf	Wohnort (bei größeren Orten, Stadtteil) Straße und Hausnummer	Arbeitgeber
	Familien	Vor- (Ruf=)			
1	2	3	4	5	6
1			a) b)		
2			a) b)		
3	usw.				

(Stempel.)  
Anlagen:  
..... Zustimmungserklärungen.

Der Vorstand  
de.. (Name und Sitz der Vereinigung oder des Verbandes.)  
Unterschriften der Personen, denen die Vertretung zusteht.

Vorschlagsliste .....  
Fortlaufende Nr.....

Anlage IV.  
(§ 8 Abs. 5 der Wahlordnung.)

I. Personalangaben.

1. Familienname..... Vor- (Ruf-) Name .....
2. Beruf, Dienstbezeichnung, Titel usw. ....
3. Geboren am ..... zu ..... Kreis .....
4. Wohnort (Stadtteil, Straße und Hausnummer) .....  
..... Kreis ..... Provinz ..... Land .....
5. Beschäftigt in dem Betriebe de.. (Name, Firma des Arbeitgebers) .....  
..... in .....
6. Nach der R.V.D. gegen Invalidentät versichert (—Ja — oder — Nein —) .....  
Nummer der laufenden Quittungskarte..... Angabe der Ursprungsanstalt, die auf der Quittungskarte vermerkt ist .....
7. Beschäftigt selbst regelmäßig (Zahl) ..... versicherungspflichtige Personen.

II. Erklärung.

Ich stimme der Aufnahme meines Namens in die Vorschlagsliste für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt ..... zu.  
....., den ..... 19.....

(Unterschrift.)

370. Gemäß § 1686 R.V.D. sind die nachstehend aufgeführten Ärzte als Vertrauensärzte für das Oberversicherungsamt für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf die Dauer von vier Jahren gewählt worden:

1. Dr. med. Kurt Kramer, Mülheim (Ruhr), Friedrichstraße 8; 2. Dr. med. Kocholl, Remscheid-Bieringhausen 47.  
Nr. 2923/27. 150/28.  
Düsseldorf, 7. April 1928. Oberversicherungsamt.

## 371. Bekanntmachung.

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer in Düsseldorf vom 23. August 1899 bringe ich das Ergebnis der Ergänzungs- und Ersatzwahlen zur Handwerkskammer für die ausgeschiedenen Mitglieder und Ersatzmänner mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen vier Wochen — vom Tage der Veröffentlichung ab gerechnet — bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf anzubringen sind.

Es sind gewählt worden:

## Im I. Wahlbezirk: Düsseldorf

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Wilhelm Hecker, Wagenbaumeister, Düsseldorf, Alexanderstr. 18.
2. B. Chr. Koch, Schreinermeister, Düsseldorf, Corneliusstr. 76.
3. Richard Epe, Malermeister, Remscheid, Hindenburgstr. 47.
4. Adolf Lauß, Schreinermeister, Düsseldorf-Holthausen, Düsseldorf-er Str. 126/130.
5. Josef Weyer, Maurermeister, Buchholz (Landkreis Düsseldorf) — von Gewerbevereinen —.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Albert Bach, Schlossermeister, Düsseldorf, Roßstraße 31.
2. Wilhelm Nickel, Damenschneider, Düsseldorf, Gruppelstr. 17.
3. Ernst Müller jun., Malermeister, Solingen, Friedrichstr. 50.
4. Julius Heßmer, Metzgermeister, Solingen, Blumenstraße 57.
5. Fritz Mainzer, Zimmerermeister, Dpladen, Kaiserstraße 84 — von Gewerbevereinen —.

## Im II. Wahlbezirk: Essen (Ruhr)

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Friedrich Karrenbrock, Malermeister, Essen.
2. Conrad Troullier, Bäckermeister, Essen.
3. Friedrich v. d. Dunk, Schlossermeister, Essen.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Fritz Corthaus, Buchbindermeister, Essen.
2. Joh. Kraaybanger, Fleischermeister, Essen.
3. Felix Schlenkert, Klempnermeister, Essen.

## Im III. Wahlbezirk: Duisburg.

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Franz Rentmeister, Schneidermeister, Sterkrade.
2. Josef Schlichthorn, Malermeister, Hamborn.
3. Johannes Müller, Malermeister, Oberhausen.
4. Wilhelm Weber, Bäckermeister, Haltern.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Gustav Hahn, Schneidermeister, Mülheim (Ruhr).
2. Karl Kinkel, Friseurmeister, Duisburg-Weiderich.
3. Josef Krings, Konditormeister, Hamborn.
4. Elisabeth Ludewigs, Schneidermeisterin, Duisburg.

c) zum Ersatzmann auf 3 Jahre:

Heinrich Meulemann, Elektro-Installateurmeister, Emmerich — von Gewerbevereinen —.

## Im IV. Wahlbezirk: Elberfeld

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Karl Rahmann, Bäckermeister, Barmen.
2. Paul Brand, Schreinermeister, Barmen.
3. Otto Ewich, Bürstenmachermeister, Elberfeld.
4. Albert Jakobs, Schlossermeister, Lemnep — von Gewerbevereinen —.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Heinrich Strade, Schlossermeister, Barmen.
2. Ernst Weyerstall, Friseurmeister, Elberfeld.
3. Paul Rißmann, Schmiedemeister, Barmen.
4. Heinrich Müller, Malermeister, Düttringhausen — von Gewerbevereinen —.

c) zum Ersatzmann auf 3 Jahre:

Adolf Münscher, Schneidermeister, Elberfeld — von den Innungen —.

## Im V. Wahlbezirk: M.-Gladbach

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Josef Rongen, Schreinermeister, M.-Gladbach.
2. Wilhelm Cornelissen, Bäckermeister, Dülken.
3. Peter Jungbluth, Malermeister, Rheydt.
4. Wilhelm Breuer, Metzgermeister, Kapellen (Kr. Grevenbroich).

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Mathias Schnorrenberg, Sattlermeister, Wevelinghoven.
2. Josef Beginen, Sattlermeister, Kaldenkirchen.
3. Ernst Behle, Schneidermeister, Rheydt.
4. Jakob Durst, Baugewerksmeister, Odenkirchen.

## Im VI. Wahlbezirk: Krefeld

a) zu Mitgliedern auf 6 Jahre:

1. Fritz Schiffers, Bauunternehmer, Krefeld.
2. Carl Schondorf, Malermeister, Homberg.
3. Ferd. de Fries, Bäckermeister, Kanten.
4. Karl Donners, Fleischermeister, Krefeld.

b) zu Ersatzmännern auf 6 Jahre:

1. Fritz Dohmgang, Stellmachermeister, Willlich.
2. H. Möllers, Schneidermeister, Uerdingen.
3. Richard Böchel, Zimmerermeister, Mörs.
4. Jakob Knichel, Konditormeister, Rheinhausen.

c) zum Ersatzmann auf 3 Jahre:

Arnold Haeffs, Bäckermeister, Geldern — von den Innungen —.

Düsseldorf, 31. März 1928. I. F. Nr. 2224.  
Der Wahlkommissar: Dr. Wollstadt, Regierungsrat.

## 372. Bekanntmachung

des Herrn Landeshauptmannes der Rheinprovinz.

Der Herr Preussische Minister für Volkswohlfahrt hat mit Erlaß vom 15. März 1928 — III. E. 366/28 — die am 17. Februar 1928 vom Provinzialausschuß der Rheinprovinz beschlossene Erhöhung der Pflegesätze in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, der Provinzial-Kinderanstalt in Bonn und der von den Bezirksfürsorgeverbänden auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung vom 17. April 1924 zu erstattenden Spezialkosten, einschließlich derjenigen der Krüppelfürsorge, nach § 120 der Provinzialordnung für die Rhein-

provinz und § 8 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 (Gesetz. S. 120) wie folgt genehmigt:

1. Die Pflegefälle in den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der Provinzial-Kinderanstalt in Bonn betragen

für Rheinländer vom 1. April 1928 ab:

für die Normalklasse (II) . . . . . 4,— RM.

für die I. Klasse . . . . . 6,— "

für Nicht-Rheinländer vom 1. April 1928 ab: "

für die Normalklasse (II) . . . . . 4,50 RM.

für die I. Klasse . . . . . 7,— "

pro Kopf und Tag.

2. Die Spezialkosten für die auf Grund des § 6 der Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung vom 17. April 1924 in Anstaltspflege untergebrachten Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden werden vom 1. April 1928 ab auf 2,30 RM. und für Krüppel auf 3,— RM. pro Kopf und Tag festgesetzt.

Ferner faßte der 74. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 29. März 1928 ebenfalls mit Genehmigung des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt durch Erlaß vom gleichen Tage folgenden Beschluß:

§ 12 Abs. 2 der „Bestimmungen

1. über die Aufnahme, Entlassung und Kostentragung für die nach dem Gesetz, betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 und den §§ 6 und 8 der preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924, vom Landesfürsorgeverband der Rheinprovinz unterzubringenden Krüppel;

2. über die Aufnahme in die Orthopädische Provinzial-Kinderheilstätte zu Süchteln, sowie über die

Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung dieser Anstalt"

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Der Pflegefall für die vom Rheinischen Landesfürsorgeverband, von anderen Kommunalbehörden oder Fürsorgeverbänden in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte untergebrachten Krüppel wird vom 1. April 1928 ab auf 4,— RM., der Pflegefall für Selbstzahler aus der Rheinprovinz auf 4,50 RM. und für Nicht-Rheinländer auf 5,50 RM. pro Kopf und Tag festgesetzt. Hierfür wird außer Wohnung mit voller Verpflegung geboten: Ärztliche Behandlung, Reinigung und Instandhaltung der Kleidung und Leibwäsche, Unterricht, Benutzung der Bäder im Hause, Arzneien, Verbandstoffe und etwaige medicomechanische Behandlung.

Die anderweitige Festsetzung der Pflegekosten für die in der Orthopädischen Provinzial-Kinderheilstätte zu Süchteln untergebrachten Krüppel kann durch Beschluß des Provinzialausschusses mit Genehmigung des zuständigen Ministers erfolgen.“

Düsseldorf, 31. März 1928. VIIa 783, VIII 5.9.9.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

#### Personalien.

373. Stelle für Oberlandjägermeister zu Fuß in Neuenhaus, Kreis Bentheim, Regierungsbezirk Osnabrück, baldmöglichst zu besetzen. Wohnung vorhanden. Bewerbungen bis zum 25. April 1928.

Osnabrück, 29. März 1928. I. F. 15/26. 994 II.

Der Regierungs-Präsident.

374. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Zu besetzen sind: je eine Planstelle des schwierigen Bürodienstes bei AG. Bochum, AG. Gronau; eine Obergerichtsvollzieherstelle bei dem AG. in Lüdinghausen; eine Justizwachtmeisterstelle bei dem Oberlandesgericht in Hamm.



# Sonder-Blatt

zum

## Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. April

1928

Inhalt: Wahl des Bezirksbetriebsrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf.

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

#### 375. Wahl des Bezirksbetriebsrates bei der Preussischen Regierung in Düsseldorf.

Für die Wahl des Bezirksbetriebsrates bei der Preussischen Regierung zu Düsseldorf sind insgesamt 796 rote Stimmzettel abgegeben worden. 16 Stimmen mußten für ungültig erklärt werden. Von den 780 gültigen Stimmen entfallen auf:

Liste 1 (Gummersbach) . . . . .	595 Stimmen,
Liste 2 (Deutscher Gewerkschaftsbund, Fettweis) . . . . .	185 „

Es sind gewählt:

1. Gummersbach, Richard, Angestellter, Düsseldorf.
2. von Shuytermann, Bernhard, Pferdepfleger, Essen.
3. Schmitz, Heinrich, Angestellter, Düsseldorf.
4. Fettweis, Ludwig, Angestellter, Düsseldorf.
5. Hasselbach, Heinrich, Angestellter, Düsseldorf.

Die auf den vorstehenden Listen aufgeführten Bewerber treten der Reihenfolge nach als Ersatzmitglieder für die jetzt oder später ausfallenden Mitglieder ein.

Düsseldorf, 26. März 1928.

Der Bezirkswahlvorstand:

Gummersbach,	Heise,	Laufenberg,
Vorsitzender.	Beisitzer.	Beisitzer.

